

03.09.03

A - Fz - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Werden Schadorganismen der Pflanzen eingeschleppt, ist in der Regel schnelles Handeln der Behörden erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Schadorganismen zu verhindern. Es wird daher eine Meldepflicht beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen vorgesehen.

Für den Export von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist oft ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Die näheren Voraussetzungen für das Verfahren zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen sind zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis zu regeln.

Unbehandeltes Holz, das im internationalen Handel zur Herstellung von Verpackungen verwendet wird, kann als Befallsgegenstand zur Verbreitung von Schadorganismen beitragen. Viele Staaten verlangen daher beim Import, dass Holzverpackungen einem Verfahren zur Abtötung von Schadorganismen unterzogen und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Einzelheiten dieser Behandlung und Kennzeichnung sind zu regeln.

Durch das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften wurde auch die Pflanzenschutzmittelverordnung geändert. Verschiedene dadurch entstandene Redaktionsversehen bedürfen der Korrektur.

B. Lösung

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung im Wege einer Artikelverordnung.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugsaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund und für die Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten für den Vollzug zu erwarten. Den Ländern entstehen durch die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, die erforderlichen Untersuchungen sowie die Registrierung von Betrieben, die Holzverpackungen behandeln oder kennzeichnen zusätzliche Kosten. Diese können durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Es ist davon auszugehen, dass behandeltes Holz zu höheren Preisen angeboten wird als unbehandeltes. Den Unternehmen, die dieses Holz kaufen, werden dadurch höhere Kosten entstehen. Die Verwendung von behandeltem Holz ist jedoch Voraussetzung für einen reibungslosen Export. Den Unternehmen, die selbst Holz behandeln oder kennzeichnen wollen, können durch die Gebühren für die erforderliche Genehmigung bzw. Registrierung Kosten entstehen.

F. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau

Die Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung betreffen die Ausfuhr von Waren, so dass das Preisniveau im Inland unberührt bleibt.

Die Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung sind überwiegend redaktioneller Art. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

03.09.03

A - Fz - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 3. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierte Verordnung zur Änderung
pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften^{*)}**

Vom 2003

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr.1, des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und des § 30 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b und Nr.2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen § 4 Satz 1 und § 30 Abs.1 durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785) geändert worden sind,
- des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), der durch Artikel 186 Nr. 6 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785) geändert worden ist in Verbindung mit Artikel 72 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) sowie mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 33 a Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch Artikel 4 § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2003 (BGBl. I S. 799) wird wie folgt geändert:

1. nach § 1 wird folgender §1a eingefügt:

„§ 1a
Anzeigepflichten

(1) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen Kenntnis erhält vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus,

1. der in Anhang I Teil A Kapitel I oder Kapitel II, in Anhang I Teil B, in Anhang II Teil A Kapitel I oder II oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Abl. EG Nr. L 169 S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (Abl. EG Nr. L 122, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist,
2. der weder in Anhang I noch in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt ist und dessen Vorkommen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht bekannt war oder
3. für den die Europäische Kommission oder der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 2000/29/EG besondere Bekämpfungsmaßnahmen erlassen hat,

ist verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe des Standortes der Pflanzen oder des Lagerortes der Pflanzenerzeugnisse der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch öffentliche oder private Untersuchungsstellen, die Untersuchungen an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen durchführen, verpflichtet, wenn sie Kenntnis über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nach Absatz 1 erhalten.

(3) Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft macht die Liste der Schadorganismen nach Absatz 1 Nummer 3 im Bundesanzeiger bekannt.

2. Der Überschrift „Zweiter Abschnitt Einfuhr aus einem Drittland und Durchfuhr“ wird ein Komma und das Wort „Ausfuhr“ angefügt.
3. In § 8 Abs. 4 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1 und 2“ ersetzt.

4. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Ausfuhruntersuchung

(1) Die zuständige Behörde untersucht auf Antrag vor der Ausfuhr Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels auf Befall mit Schadorganismen, soweit die pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften oder eine Einfuhrgenehmigung eines Drittlandes eine solche Untersuchung vorsehen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Untersuchung nach Absatz 1 verweigern, wenn der Antragsteller die zu untersuchenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihrer Verpackung nicht so darlegt, dass die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

(3) Die zuständige Behörde stellt nur dann ein Pflanzengesundheitszeugnis aus, wenn in den Untersuchungen nach Absatz 1 kein Befall mit Schadorganismen festgestellt worden ist und die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihrer Verpackung zum Zeitpunkt der Untersuchung den pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften des Drittlandes, in das nach dem Antrag die Ausfuhr erfolgen soll, entsprechen. Das Zeugnis muss unter Verwendung eines Formulars nach Anlage 9 zumindest den Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens entsprechen, es sei denn die pflanzengesundheitlichen Vorschriften des Drittlandes sehen ein anderes Dokument vor.

(4) Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nur zur Begleitung der nach Absatz 1 untersuchten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände verwendet werden; die Verwendung für andere Sendungen ist unzulässig.“

5. In § 13f Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1 und 2“ ersetzt.
6. Der Überschrift „Vierter Abschnitt Registrierung“ werden ein Komma und die Worte „Kennzeichnung und Behandlung von Holz“ angefügt.

7. Nach § 13o werden folgende §§ 13p bis 13r eingefügt:

„§ 13p

Anforderungen an Holz für Verpackungen

(1) Wer Holz für Verpackungen nach den Anforderungen des gemäß des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erstellten Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial gekennzeichnet in Verkehr bringen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass die im Betrieb verwendeten Hölzer den Anforderungen des in Satz 1 genannten Standards entsprechen und sichergestellt ist, dass diese Anforderungen auch künftig eingehalten werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit es zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde untersucht mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Darüber hinaus ist die Untersuchung erneut durchzuführen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich der Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen, erforderlich ist.

§ 13q

Registrierung

(1) Wer nach den Anforderungen des in § 13p Abs. 1 genannten Standards Holz für Zwecke der Verpackung behandeln und dieses in Verkehr bringen will, muss von der zuständigen Behörde registriert worden sein (Registrierung).

(2) Die Aufnahme in das Register unter Erteilung einer Registriernummer durch die zuständige Behörde erfolgt auf Antrag, wenn eine Untersuchung des Betriebes ergeben hat, dass das Holz nach den Anforderungen des in § 13p Abs. 1 genannten Standards behandelt wird und eine Person benannt worden ist, die über die Maßnahmen zur Behandlung und über die im Betrieb gelagerten Hölzer die erforderlichen Auskünfte geben kann. Die Aufnahme in das Register ersetzt eine Genehmigung nach § 13p Abs. 1. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Derjenige, der nach Absatz 1 registriert worden ist, hat Aufzeichnungen über die Art und Weise der Behandlung der Hölzer, insbesondere über die Dauer der Wärmebehandlung oder im Falle von chemischen Behandlungsverfahren über das Mittel, die Wirkstoffe, die Menge, die Dauer und, soweit zutreffend, den verwendeten physikalischen Druck zu führen.

(4) Stellt die zuständige Behörde bei registrierten Betrieben fest, dass die Voraussetzungen für die Registrierung eines Betriebes nicht mehr vorliegen oder der Betrieb die Pflichten nach Absatz 3 nicht erfüllt, ordnet sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an. Mit dem Ruhen der Registrierung entfällt auch das Recht zur Kennzeichnung gemäß § 13p Abs. 1.

§ 13r

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach § 13p Abs. 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe „DE“,
2. ein amtlich bekannt gemachtes Kennzeichen der für die Genehmigung nach § 13p Abs. 1 zuständigen Behörde,
3. die Registriernummer des Betriebes, der das verwendete Holz für Verpackungen nach § 13p Abs. 1 hergestellt oder behandelt hat,
4. eine Markierung, die den Anforderungen des gemäß des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erstellten internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial entspricht.“.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:
„3b. entgegen § 12 Abs. 4 oder §13c Abs.5 Satz 1 ein Pflanzengesundheitszeugnis oder einen Pflanzenpass verwendet,“.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:
„7a. ohne Genehmigung nach § 13p Abs. 1 Holz in Verkehr bringt,
7b. ohne Registrierung nach § 13q Abs. 1 Holz in Verkehr bringt oder“.

9. In Anlage 6 Teil IV Abschnitt B wird in Nummer 2.1.1 die Angabe in Spalte 3 wie folgt gefasst:

„GR, P (Azoren)“

17 Sonstige Angaben

Name und Unterschrift des
amtlichen Beauftragten

Dienstsiegel

Artikel 2

Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S.2161), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Sachverständigenausschuss nach § 33a Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes besteht aus 17 Mitgliedern aus den Fachbereichen Pflanzenschutz, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz, Umwelt- und Naturschutz.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch die Worte „längstens drei“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Spritz – oder Sprühgestänge mit Gebläseunterstützung“ durch die Worte „Spritz- oder Sprühgestänge mit oder ohne Gebläseunterstützung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Prüfpflicht besteht nicht für Pflanzenschutzgeräte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelszone nach der Europäischen Norm EN 13790 geprüft worden sind, wenn diese Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.“

4. Im Dritten Abschnitt wird vor § 8 folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 7c
Übergangsvorschrift**

Die Amtszeit der am (Einsetzen: Tag der Verkündung der Vierten Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften) berufenen Mitglieder des Sachverständigenausschusses nach § 33a Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes endet am 31. Dezember 2003.“

Artikel 3

Artikel 2 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 5. Juni 2003 (BGBl. I S. 799) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung und den Wortlaut der Pflanzenschutzmittelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Werden Schadorganismen der Pflanzen eingeschleppt, ist in der Regel schnelles Handeln der Behörden erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Schadorganismen zu verhindern. Daher wird eine Meldepflicht beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen vorgesehen, wie sie auch in verschiedenen Entscheidungen der Kommission zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen vorgesehen ist.

Für die Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in ein Land außerhalb der Europäischen Union ist häufig ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Zuständig für die Ausstellung dieser Zeugnisse und die dafür erforderlichen Untersuchungen sind die Pflanzenschutzdienste als zuständige Behörden der Länder. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verwaltungsvollzuges sind in der Pflanzenbeschauverordnung die näheren Voraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und die hierfür erforderlichen Untersuchungen zu regeln.

Verpackungen aus Holz, die vielfältig im internationalen Handel eingesetzt werden, können zur Verbreitung von Schadorganismen beitragen. Zur Verhinderung dieser Verbreitung verlangen viele Staaten, dass das verwendete Holz bestimmte Anforderungen erfüllt und einer Behandlung unterzogen wurde, die eventuell vorhandene Schadorganismen abtötet, und dass das Holz entsprechend gekennzeichnet wird.

Zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage ist es daher erforderlich, für die Holz behandelnden Betriebe und die Kennzeichnung des behandelten Holzes Regeln in die Pflanzenbeschauverordnung aufzunehmen.

Die Pflanzenschutzmittelverordnung wurde sowohl durch das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes als auch durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Gesetze geändert. Dadurch sind verschiedene redaktionelle Fehler aufgetreten, die zu korrigieren sind. Außerdem ist vorgesehen, die Regeln über den Sachverständigenausschuss nach § 33a Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz anzupassen sowie eine Regel über die Anerkennung von Prüfungen für Pflanzenschutzgeräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU durchgeführt wurden, aufzunehmen.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Den Ländern entstehen im Vollzug durch die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, die erforderlichen Untersuchungen sowie die Registrierung von Betrieben, die Holzverpackungen behandeln oder kennzeichnen zusätzliche Kosten. Diese können durch die Erhebung von Gebühren gedeckt werden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Es ist davon auszugehen, dass behandeltes Holz zu höheren Preisen angeboten wird als unbehandeltes. Den Unternehmen, die dieses Holz kaufen, werden dadurch höhere Kosten entstehen. Die Verwendung von behandeltem Holz ist jedoch Voraussetzung für einen reibungslosen Export. Den Unternehmen, die selbst Holz behandeln oder kennzeichnen wollen, können durch die Gebühren für die erforderliche Genehmigung bzw. Registrierung Kosten entstehen.

Auswirkungen dieser Verordnung auf die sozialen Sicherungssysteme bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung betreffen die Ausfuhr von Waren, so dass das Preisniveau im Inland unberührt bleibt.

Die Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung sind überwiegend redaktioneller Art. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Es wird eine Anzeigepflicht eingeführt beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, um eine rechtzeitige Information der zuständigen Behörden sicherzustellen und damit zu gewährleisten, dass schnell geeignete Bekämpfungsmaßnahmen getroffen werden können. In verschiedenen Entscheidungen der Kommission zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten entsprechende Meldepflichten einführen. Desweiteren ist die Meldepflicht erforderlich, um den Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedsstaaten nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates nachkommen zu können.

Zu Nummer 2

Die Überschrift wird an die neuen Regelungsinhalte angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Möglichkeit Untersuchungen bei der Einfuhr an nicht in Anlage 5 der Verordnung geregelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen durchzuführen, soll auch auf Schadorganismen ausgedehnt werden, die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführt sind, um einen möglichen Befall der Sendung auch mit diesen Schadorganismen rechtzeitig ermitteln zu können.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Mit der Vorschrift wird festgelegt, dass die zuständige Behörde auf Antrag Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse auf den Befall mit Schadorganismen untersucht, wenn die Einfuhrvorschriften oder eine Einfuhrgenehmigung eines Drittlandes eine solche Untersuchung vorsehen. Eine Ausführuntersuchung ist dabei grundsätzlich auf alle Schadorganismen durchzuführen, detaillierte, gezielte Untersuchungen auf bestimmte Schadorganismen sind häufig durch die Einfuhrvorschriften des jeweiligen Drittlands vorgegeben. Die Freiheit von bestimmtem, in den Einfuhrvorschriften des Empfängerlandes geregelten Schadorganismen und die praktische Freiheit von anderen Schadorganismen, wie sie im Zeugnismuster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens fakultativ vorgesehen ist, kann durch das Pflanzengesundheitszeugnis zum Zeitpunkt der Untersuchungen bestätigt werden.

Ein Anspruch auf eine Untersuchung und die entsprechende Ausstellung eines Zeugnisses besteht nicht, wenn die Einfuhrbestimmungen des Drittstaates kein Pflanzengesundheitszeugnis verlangen.

Zu Nummer 5 (§ 13f)

Entsprechend der Änderung in Nummer 3 wird auch im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen die Möglichkeit der pflanzengesundheitlichen Untersuchungen auf die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schadorganismen geschaffen.

Zu Nummer 6

Anpassung der Überschrift

Zu Nummer 7

Zu (§ 13p)

Die Vorschrift macht das Inverkehrbringen von behandeltem und gekennzeichnetem Holz von einer Genehmigung durch die zuständige Behörde abhängig und legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine solche Genehmigung erteilt werden darf. Anwendungsbereich für die Vorschrift sind Betriebe, die bereits behandeltes Holz zukaufen, um Verpackungen herzustellen.

Zu § 13q

§ 13q legt fest, dass Betriebe, die Holz behandeln und in Verkehr bringen, sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen müssen. Die Registrierung erfolgt auf Antrag, wenn die in § 13q beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine Registrierung nach § 13q berechtigt auch zur Kennzeichnung nach § 13p.

Zu § 13r

§ 13r legt entsprechend dem Internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial fest, wie die Kennzeichnung zu gestalten ist.

Zu Nummer 8

Um einer missbräuchlichen, nicht genehmigten Kennzeichnung sowie einer missbräuchlichen Verwendung von Pflanzengesundheitszeugnissen oder Pflanzenpässen vorzubeugen, wird die Liste der Ordnungswidrigkeiten entsprechend erweitert.

Zu Nummer 9

Anpassung des Schutzgebietes an das EG-Recht

Zu Nummer 10

Enthält das Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist mit dem Neuorganisationsgesetz auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übergegangen. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften wird in § 1 wieder die frühere Zulassungsbehörde genannt. § 1 ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Der bisher bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gebildete Sachverständigenausschuss wird nunmehr beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gebildet. Die Mitgliederzahl wird auf 17 verkleinert, die Amtszeit auf drei Jahre begrenzt.

Zu Nummer 3

- a) Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Pflanzenschutzgeräte, die zwar ein Spritz- oder Sprühgestänge aber keine Gebläseunterstützung haben, ebenfalls der Prüfpflicht unterfallen.
- b) Es wird vorgesehen, dass Pflanzenschutzgeräte, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft entsprechend der Europäischen Norm EN 13790 geprüft wurden, keiner erneuten Prüfung bedürfen.

Zu Nummer 4

Um einen schnelleren Übergang auf eine geringere Mitgliederzahl des Sachverständigenausschusses zu ermöglichen, wird die Amtszeit der zurzeit berufenen Mitglieder begrenzt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 dient der Entfristung der als Eilverordnung erlassenen Zehnten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung.

Zu Artikel 4

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Neubekanntmachungserlaubnis aufgenommen.

Zu Artikel 5

Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Zur Korrektur ist daher ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungen in § 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung erforderlich. Die übrigen Vorschriften treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.